
ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU

FRÜHLING 2026

Strafrecht / Strafprozessrecht

- Experte:** Dr. Stefan Meichssner, Rechtsanwalt
- Dauer:** 4 Stunden
- Hilfsmittel:** StGB, StPO, SVG, SKV, WG, BV, EMRK, EG StPO, VRPG, SMV, PolG
- Hinweise:** Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug. Achten Sie bei der Lösung auf die systematische Darstellung und den sprachlichen Ausdruck.

I. Dauertelefonbewilligung

Anton wird vorgeworfen, in Frick und Wittnau eine versuchte schwere Körperverletzung sowie Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte begangen zu haben.

Nachdem das Zwangsmassnahmengericht den dringenden Tatverdacht sowie den besonderen Haftgrund der Kollusionsgefahr bejaht hat, befindet sich Anton im Zentralgefängnis Lenzburg in Untersuchungshaft. Sie als Z. wurden als seine amtliche notwendige Verteidigung bestellt. Es wurde bereits eine Besuchsbewilligung erteilt, so dass Sie Anton im Gefängnis zu den üblichen Besuchszeiten unbeaufsichtigt persönlich besuchen können.

Um die Kommunikation zu vereinfachen, stellen Sie für Anton zusätzlich das Gesuch für eine Dauertelefonbewilligung in dem Sinne, dass Sie beide bei Bedarf unbeaufsichtigt und höchstens auf die Büro- bzw. Tagesschichtzeiten beschränkt telefonieren können.

Die zuständige Behörde lehnt das Gesuch am 13. März 2026 in einem Brief ab und eröffnet Ihnen die Ablehnung am 16. März 2026. Sie begründet dies damit, dass in der Untersuchungshaft Telefonate generell nicht oder nur sehr restriktiv zulässig seien, insbesondere im vorliegenden Fall, wo Kollusionsgefahr bestehe. Freier Telefonverkehr mit der Verteidigung sei im Rahmen der Untersuchungshaft grundsätzlich nicht möglich. Es bestehe kein Anspruch auf freie Wahl des Kommunikationsmittels. Mit Blick auf den Haftzweck und die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen Gefängnisbetriebs sei die nachgesuchte Dauertelefonbewilligung zu verweigern.

Aufgabe 1 (max. 3 Punkte):

An welche Behörde haben Sie das Gesuch für die Dauertelefonbewilligung gerichtet? Begründen Sie kurz die Zuständigkeit.

Aufgabe 2 (max. 5 Punkte):

Welches Rechtsmittel an welche Instanz können Sie gegen die Abweisung des Gesuchs ergreifen? Welche Fristen sind zu beachten? Wann spätestens müssen Sie das Rechtsmittel einreichen? Welche weiteren Formalien sind zu beachten?

Aufgabe 3 (max. 7 Punkte):

Welche Argumente gegen die Verweigerung bringen Sie im Rechtsmittel vor?

II. Verkehrskontrolle

Beni wird am 8. August 2025 in Küttigen anlässlich einer routinemässig durchgeführten Verkehrskontrolle angehalten. Nachdem der diensthabende Polizist bei Beni Anzeichen von Fahrunfähigkeit erkannt haben will, führt er einen Vortest betreffend Betäubungsmittel (sog. DrugWipe-Test) durch, der aber negativ ausfällt.

Im weiteren Verlauf der Verkehrskontrolle schaut sich der Polizist das Innere von Beni's Fahrzeug an, indem er die Türen öffnet, in Ablagefächer hineinspäht, in das Handschuhfach greift, den Fussraum unter den Sitzen abtastet und den Kofferraum in Augenschein nimmt. Dabei entdeckt er im Ablagefach der Fahrertüre einen 23.5 cm (geschlossen) bzw. 55.5 cm (geöffnet) langen Teleskopschlagstock. Dazu gibt Beni gegenüber der Polizei nach Belehrung über seine Rechte an, dass er den Teleskopschlagstock zuvor in Deutschland gekauft und danach in die Schweiz eingeführt habe.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau verurteilt Beni im Strafbefehl vom 23. September 2025 wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. d und Art. 25 Abs. 1 WG (Verbringen einer Waffe in das schweizerische Staatsgebiet) sowie Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. d und Art. 27 WG (Besitz und Tragen einer Waffe ohne Bewilligung) zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 110.- bei einer Probezeit von 3 Jahren und einer Busse von Fr. 1'100.-, ersatzweise 10 Tage Freiheitsstrafe.

Nach Erhalt des Strafbefehls beauftragt Beni Sie (Z.) mit seiner Verteidigung. Der Auftrag geht dahin, den Strafbefehl anzufechten und wenn immer möglich einen Freispruch zu erreichen. Auftragsgemäss erheben Sie rechtzeitig Einsprache gegen den Strafbefehl. In ein paar Wochen kommt es zur Hauptverhandlung vor dem Präsidium des Straferichts am Bezirksgericht Aarau. Zur Verhandlung ist auch der Polizist als Zeuge geladen, der die Verkehrskontrolle vom 8. August 2025 durchgeführt hat.

Aufgabe 4 (max. 3 Punkte):

An der Hauptverhandlung wird von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau aufgrund ihres Strafantrages niemand auftreten. Wie beurteilen Sie dies aus rechtsstaatlicher Sicht?

Aufgabe 5 (max. 9 Punkte):

Welche Argumente bringen Sie anlässlich der Hauptverhandlung gegen einen Schuldspruch vor? (Hinweis: Es steht fest, dass es sich beim Teleskopschlagstock um eine in der Schweiz verbotene Waffe handelt. Dies müssen Sie nicht prüfen).

III. Darlehen

Die Schweizerin Corinne mit Wohnsitz in Rheinfelden findet im Italiener Davide endlich ihre grosse Liebe. Mit ihm unternimmt sie mehrere Kurzreisen in europäische Städte, wobei sie stets sämtliche Kosten übernimmt. Von Corinne zunächst nicht wahrgenommen, manipuliert sie Davide immer stärker, um das zu erhalten, was er will. Regelmässig droht er mit Liebesentzug. Davide verstärkt bei Corinne deren schon lange bestehende Idee einer Auswanderung nach Südafrika. Nur dort könne sie und nur mit ihm ihr Glück finden und mit Investitionen in Immobilien und Tourismus wirtschaftlich erfolgreich sein.

Corinne hat wenige Monate zuvor ihre Stelle in der Verwaltung verloren. Dank ihres osteuropäischen Hintergrundes und ihrer Sprachgewandtheit wird sie aber bald darauf von ukrainischen Geschäftsleuten angeheuert. Um vom guten Ruf des Schweizer Wirtschaftsstandorts zu profitieren, gründen die Ukrainer bzw. deren E. LLC (vergleichbar mit unserer GmbH) mit Sitz in Kiew (Ukraine) in der Schweiz die F. GmbH mit Sitz in Zug. Für diese F. GmbH fungiert Corinne als «Strohfrau»; sie ist zwar im Handelsregister als einzelzeichnungsberechtigte Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit allen 200 Stammanteilen à CHF 100 eingetragen, doch kann sie gemäss einer mündlichen Abrede keinerlei Entscheidungen treffen. Ihre Aufgabe besteht einzig darin, ein Konto zu eröffnen und den Leuten der E. LLC für Transaktionen im Zusammenhang mit der F. GmbH jeweils die Login-Daten zu übermitteln. Corinne eröffnet wie vereinbart im Namen der F. GmbH ein Konto bei der G. Bank in London (Grossbritannien) und erfüllt eine Zeitlang die ihr übertragenen Dienste. Dafür erhält sie monatlich CHF 700.

Auf einem der Kurztrips mit Davide nach Venedig (Italien) tätigt Corinne am 14. Juni 2024 dort eine Transaktion von CHF 11'900 vom Konto «ihrer» F. GmbH auf ein eigenes Konto, das Corinne ebenfalls bei der G. Bank in London (Grossbritannien) führt. Diese Transaktion fällt den Besitzern der F. GmbH nicht auf.

Auf einem weiteren Kurztrip mit Davide nach Barcelona (Spanien) nimmt Corinne dort am 20. Juli 2024 weitere 15 Transaktionen vom erwähnten Konto der F. GmbH in London (Grossbritannien) auf eigene Konten vor: 14 Überweisung erneut auf ihr eigenes Konto bei der G. Bank in London (Grossbritannien) und 1 Überweisung auf ein eigenes Konto bei der H. Bank in Bern (Schweiz). Insgesamt überweist sie sich so umgerechnet weitere ca. CHF 2'200'000.

Von dem so erhaltenen Geld überweist Corinne am 2. August 2024 von ihrem Wohnort Rheinfelden aus von ihrem Konto bei der H. Bank in Bern (Schweiz) EUR 150'000 an Davide auf dessen Konto bei der I. Bank in Mailand (Italien). Damit soll nach Aussagen Davides v.a. seine Scheidung finanziert werden.

Nachdem die Leute der E. LLC die Zahlungsabgänge bemerkt haben und Corinne nicht mehr auffinden können, erstatten sie Anzeige. Sie vermuten Corinne in Südafrika. Tatsächlich verbringt sie im August 2024 gemeinsam mit Davide Ferien in Südafrika, die Corinne alleine bezahlt. In Südafrika unterzeichnet Corinne ein «Sale and Purchase Agreement» betreffend ein Landgut im Wert von USD 900'000. Der Kaufpreis soll mit dem Geld bezahlt werden, das Corinne sich am 20. Juli 2024 auf ihr Konto bei der G. Bank überwiesen hat. Der Kauf kann aber in der Folge nicht vollzogen werden, nachdem es der Staatsanwaltschaft gelungen ist,

sämtliche Vermögenswerte Corinnes und Davides in der Schweiz, in Grossbritannien und in Italien zu beschlagnahmen.

Am 2. September 2024 reisen Corinne und Davide zurück in die Schweiz und werden am Flughafen Zürich bei der Einreise festgenommen.

Sie (Z.) werden als amtliche notwendige Verteidigung von Corinne bestellt.

In der ersten Einvernahme verweigert Corinne im Wesentlichen auf Ihren Rat hin die Aussagen, gibt aber die Transaktionen zu und beharrt diesbezüglich darauf, dass sie das Geld an die F. GmbH hätte zurückzahlen wollen, sie es also als Darlehen betrachtet.

In der zweiten Einvernahme wird sie von der Polizei mit Erkenntnissen aus Davides Mobiltelefon konfrontiert, die eine Affäre mit einer anderen Frau belegen. Darauf sagt sie unter Tränen: «Für mich ist meine ganze Welt zusammengebrochen. Alles, an was ich geglaubt habe in den letzten zwei Jahren, ist Lüge und Verarschung. (...) Ich habe mich seinetwegen aufgegeben. (...) Ich hätte ziemlich viele Sachen nicht gemacht, wenn ich gewusst hätte, dass mich Davide nur betrogen und belogen hat (...) Er hatte mir irgendwann im Mai gesagt, dass er wegwolle, ob mit oder ohne mich. Ich machte natürlich alles, damit wir zusammenbleiben, obwohl ich selbst schon seit Jahren von Südafrika träume. (...) Jetzt verstehe ich erst, dass ich in vielen Situationen von Davide manipuliert wurde. Er wusste genau, wie ich funktioniere. (...) Ich war ja wirklich blind vor Liebe. (...) Im Nachhinein betrachtet, hätte ich es nicht gemacht».

Nach der zweiten Einvernahme wird Corinne aus der Untersuchungshaft entlassen. Sie zieht von Rheinfelden weg und wohnt ein paar Monate in Luzern, wo sie auch noch im Zeitpunkt der Anklageerhebung offiziell gemeldet ist. Davide ist schon etwas früher entlassen worden und danach von Mailand (Italien) nach Lugano (Schweiz) gezogen, wo er Arbeit gefunden hat und noch heute lebt.

In der dritten Einvernahme nimmt Corinne überraschend wieder die ganze Schuld auf sich; sie alleine sei verantwortlich. Davide habe nicht gewusst, welche Position sie in der F. GmbH innehatte und über wie viel Geld sie verfügen konnte. Sie lebe jetzt sogar die meiste Zeit mit ihm in Lugano zusammen. Davide bestreitet wie schon in den vorangegangenen Einvernahmen jegliche Beteiligung, gibt aber zu, von Corinne ein «Darlehen» erhalten zu haben.

Als Sie die Hauptverhandlung vorbereiten, teilt Ihnen Corinne mit, dass sie sich nach Russland abgesetzt habe und nicht mehr in die Schweiz zurückkehren und schon gar nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen werde. Sie habe Angst vor Davide und wolle nicht für etwas bestraft werden, das er «gepusht» habe. Damals bei der dritten Einvernahme habe sie sich massiv unter Druck von Davide gefühlt, nachdem er ein paar Wochen zuvor häusliche Gewalt gegen sie ausgeübt hatte. Die toxische Beziehung habe sie schliesslich dazu bewogen, komplett mit Davide und der Schweiz zu brechen und nach Russland auszuwandern.

An der Hauptverhandlung taucht Corinne wie angekündigt nicht auf. Sie reichen dem Gericht als Beweise für die häusliche Gewalt Fotos und Arztberichte ein. Das Gericht akzeptiert diese jedoch nicht als Entschuldigung für Corinnes Fernbleiben. In der Folge bricht das Gericht die Hauptverhandlung ab und lädt zu einer 2. Hauptverhandlung, zu der Corinne aber, wie sie

Ihnen mitteilt, ebenfalls nicht erscheinen wird. Ausser der geltend gemachten Angst vor Davide und einer drohenden unbedingten Freiheitsstrafe kann Corinne jedoch keine Entschuldigung für ihr angekündigtes Fernbleiben liefern. Corinne bittet Sie, einen Schuldspruch möglichst zu verhindern. Das Gericht hat bei der 2. Vorladung auf die Erscheinungspflicht und die Säumnisfolgen aufmerksam gemacht und das Abwesenheitsverfahren angedroht.

Aufgabe 6 (max. 3 Punkte):

Die Strafverfolgungsbehörden welchen Kantons, Bezirks etc. sind für die strafrechtliche Verfolgung von Corinne warum zuständig?

Aufgabe 7 (max. 10 Punkte):

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Corinne.

Aufgabe 8 (max. 5 Punkte):

Welche Anträge mit welcher Begründung stellen Sie an der 2. Hauptverhandlung, um das Abwesenheitsverfahren zu verhindern zu versuchen?

Aufgabe 9 (max. 5 Punkte):

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Davide.